Satzung des Vereins foodsharing Ludwigsburg e.V.

Präambel

Laut der WWF-Studie von 2015 werden derzeit weltweit 1,3 Milliarden Tonnen essbare Lebensmittel unnötigerweise weggeworfen. Damit geht eine massive Ressourcenverschwendung einher. Was wir gesellschaftlich brauchen, ist eine neue Definition von Müll im Lebensmittelbereich und damit einhergehend eine neue Wertschätzung für Lebensmittel und die dafür aufgewendeten natürlichen Ressourcen. Lebensmittel sind wertvoll. Sie machen unser Leben und Überleben erst möglich. Wir Menschen aber werfen ein Drittel aller Lebensmittel einfach weg, machen aus wertvollem Lebensmittel wertlosen Müll. Die Produktion von Lebensmitteln verbraucht Ressourcen: Anbau- und Lagerfläche, Wasser, Energie (für Kühlung, künstliches Licht, Transport), Arbeitszeit, Rohstoffe für Verpackungen und manches mehr. All diese Ressourcen werden mit den weggeworfenen Lebensmitteln ungenutzt mit weggeworfen.

Eine neue Wertschätzung für Lebensmittel soll dazu führen, dass unsere Ressourcen schonend und verantwortungsvoll genutzt werden. Dazu gehört auch eine neue Wertschätzung für Lebensmittel, die bewirkt, dass genießbares Essen nicht einfach weggeworfen, sondern für die Ernährung von Menschen (oder zumindest von Tieren) verwendet wird. Lebensmittelretten ist angewandter Umweltschutz und bedeutet einen bewussteren Umgang mit unseren Ressourcen und damit der Lebensgrundlage aller Menschen.

Wenn es gelingt, bei immer mehr Menschen dieses Bewusstsein zu stärken, dann können wir Menschen allmählich dahin gelangen, weniger Lebensmittel zu produzieren – und irgendwann nur noch so viele, wie wir auch benötigen. foodsharing Ludwigsburg ist ein Verein, der Lebensmittelverschwendung in unserer Gesellschaft lokal angeht und damit ein Umdenken in unserer Gesellschaft bewirken möchte.

Wir retten Lebensmittel, die sonst entsorgt werden würden und schützen so ganz direkt die Umwelt. Das kann aber nur ein erster Schritt sein. Um einen bedeutsamen Schritt in Richtung einer nachhaltigen und damit zukunftsfähigen Gesellschaft zu gehen, ist Bildung essenziell. Durch verschiedenste Angebote, wie Infostände, Workshops, Vorträge und Social Media-Auftritte, soll auf die Lebensmittelverschwendung aufmerksam gemacht werden und Wissen sowie Handlungskompetenzen vermittelt werden. Das Ziel ist es dabei, die Menschen dazu zu befähigen, sich sowohl persönlich als auch politisch für eine nachhaltige Ernährung einzusetzen.

Foodsharing hat auch ein politisches Anliegen. Es reicht nicht aus, die Verantwortung bei den Einzelnen zu suchen und nur das individuelle Konsumverhalten zu verändern. Insbesondere von Seiten der Politik müssen Lösungen kommen, die dazu führen, dass Unternehmen weniger vermeidbaren Lebensmittelmüll produzieren. Essen wegschmeißen muss unattraktiv werden. Nur mit einem gemeinsamen Wandel von Politik und Gesellschaft ist eine Lösung möglich.

Nicht zu vergessen ist außerdem das Netzwerk, das sich über die Zeit aufgebaut hat: Das Thema “Lebensmittel und Ernährung” bringt Menschen zusammen und versammelt sie im wahrsten Sinne des Wortes um einen “runden Tisch”, um zusammen Ideen zu verfolgen, zu kochen und natürlich zu essen. Der Austausch über verschiedene Altersgruppen und soziale Hintergründe hinweg ist ein zentraler Aspekt der Zusammenarbeit bei foodsharing Ludwigsburg und spiegelt die Grundsätze von Offenheit und Akzeptanz wider.

§1

Name, Mitgliedschaft im Bundesverband, Sitz und Geschäftsjahr

1. .Der Verein trägt den Namen „*foodsharing Ludwigsburg e.V.*“. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister eingetragen (VR 723675).

2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im noch zu gründenden Bundesverband *foodsharing e.V.* an und ist dann dessen Grundsätzen verpflichtet. Der Verein kann aus dem Bundesverband *foodsharing e.V.* nur austreten unter Verlust sämtlicher Lizenzrechte, die vom Bundesverband *foodsharing e.V.* erlangt wurden. Der Verein übt seine Tätigkeit im Rahmen des Vereinszweckes selbständig und insoweit unabhängig vom Bundesverband *foodsharing e.V.* aus und ist für sein Handeln selbst verantwortlich und haftbar. Sollte der Bundesverband *foodsharing e.V.* aus irgendwelchen Gründen wegen Handlungen des Vereins oder der für den Verein handelnden Personen von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Verein den Bundesverband *foodsharing e.V.* von allen Ansprüchen freistellen. Der Bundesverband *foodsharing e.V.* hält Lizenzrechte und gestattet deren Nutzung dem Verein, leistet politische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit, betreibt eine Website und bietet den Mitgliedsvereinen rechtliche Beratung im zulässigen Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes an. (Solange der Bundesverband *foodsharing e.V.* noch nicht gegründet ist, übernimmt der jetzige foodsharing e.V. mit Sitz in Köln kommissarisch dessen Aufgaben.) Bis zur Gründung des Bundesverbandes *foodsharing e.V.* werden alle in dieser Satzung genannten Tätigkeiten und Aufgaben des Bundesverbandes, insbesondere das Halten der Lizenzrechte, durch den jetzigen Lizenzinhaber, den foodsharing e.V. mit Sitz in Köln wahrgenommen.

3. Der Sitz des Vereins ist in Ludwigsburg. Der Verein ist zuständig für den foodsharing-Bezirk Ludwigsburg und Region. Dieser ist auf der Website von foodsharing definiert und umfasst geographisch mit einigen Abweichungen den Landkreis Ludwigsburg.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes sowie der Erziehung und Volksbildung für nachhaltige Entwicklung und ökologisch verantwortungsvollen Verhaltens. Weiterhin fördert der Verein die Konsumentenberatung, den Konsumentenschutz sowie bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   - Bildungsarbeit bei eigenen Veranstaltungen oder gemeinsam mit Einrichtungen wie Schulen, Hochschulen, Verbänden, Vereinen, Kirchengemeinden oder Erwachsenenbildungs-einrichtungen.
   - Öffentlichkeitsarbeit, in dem auf die Lebensmittelverschwendung aufmerksam gemacht und über die Vorteile ökologisch und nachhaltig hergestellter Lebensmittel informiert wird.
   - die Rettung von Lebensmitteln, also die Vorbereitung, Durchführung, Unterstützung und Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Vernichtung von genießbaren Lebensmitteln verhindern oder vermindern. Es werden Lebensmittel in privaten Haushalten,

in Handels- und Produktionsbetrieben sowie überall, wo genießbare Lebensmittel weggeworfen werden, gerettet und sowohl an bedürftige wie auch nichtbedürftige Personen, Gruppen und Einrichtungen ohne Gegenleistung verteilt.

- den Austausch mit kommunalpolitischen Instanzen zum Thema Ernährung und insbesondere zur Vermeidung der Lebensmittelverschwendung. Durch diese politische Arbeit soll von Seiten der Städte und Landkreise ein Schritt in Richtung Lebensmittelwertschätzung gegangen werden.
- die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Gespräche mit Betrieben und bei Lebensmittelverteilungen wird insbesondere auf Privatpersonen und Betriebe eingewirkt, weniger Lebensmittel zu verschwenden. Durch weniger Entsorgung genießbarer Lebensmittel, werden weniger Ressourcen wie Wasser, Rohstoffe und Nahrungsmittel verschwendet, wodurch die Umwelt entlastet wird.
- den lokalen Zusammenschluss der Vereinsmitglieder mit Fokus auf Gleichberechtigung, Toleranz, Wertschätzung und einem sozialen Miteinander.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

§4

Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Der Aufnahmeantrag ist in Textform unter Verwendung des Aufnahmeformulars des Vereins an den Vorstand zu richten.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer
   i. die foodsharing-Grundsätze und die Rechtsvereinbarung akzeptiert (nachzulesen unter https://wiki.foodsharing.de/)
   ii. regelmäßig aktiv den Vereinszweck unterstützt. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.
   iii. nicht bereits ordentliches Mitglied in einem anderen foodsharing-Bezirksverein ist
   iv. auf foodsharing.de angemeldet ist und dort das Quiz für Foodsaver:innen bestanden hat (nur natürliche Personen)
3. Gastmitglied kann werden, wer bereits ordentliches Mitglied in einem anderen foodsharing Bezirksverein ist. Die Gastmitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft in einem anderen foodsharing-Bezirksverein.
4. Fördermitglied kann werden, wer den Verein lediglich materiell/finanziell unterstützen möchte.

5. Die Mitgliederversammlung kann **Ehrenmitglieder** ernennen und diesen Status auch wieder entziehen.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Ordnungen des Vereins und des Bundesverbands foodsharing e.V. in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, dann kann der/die Antragsteller:in die Schiedsstelle anrufen.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung.
8. Sämtlicher Schriftverkehr des Vereins erfolgt grundsätzlich per Email. Für Schriftverkehr von Mitgliedern an den Verein, der Textform erfordert, ist auch der Versand per Brief zulässig. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   i. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied, s. Nummer 2)
   ii. durch Ausschluss aus dem Verein (s. §6)
   iii. durch ordentliche Kündigung durch den Verein gegenüber dem Mitglied (s. Nummer 3)
   iv. durch Tod des Mitglieds (natürliche Personen) oder Auflösung des Mitglieds (juristische Personen)
   v. durch Streichung von der Mitgliederliste (s. Nummer 4).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand in Textform. Mit Zugang der Kündigungsbestätigung innerhalb eines Monats endet die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten durch Erklärung des Vorstands gegenüber dem Mitglied in Textform ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben.

§6

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
   i. grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder Geschäftsordnung begeht oder
   ii. in grober Weise den Interessen des Vereins und/oder seinen Zielen und/oder seinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt.

Ein derartiges Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins liegt insbesondere vor, wenn

I. gerettete Lebensmittel entgeltlich veräußert werden oder sonstige geldwerte Vorteile daraus erlangt werden; oder z. B. Spendendosen o.ä. im Zusammenhang mit der Verteilung geretteter Lebensmittel aufgestellt werden.
II. Lebensmittel verteilt werden, von denen eine Gesundheitsgefahr ausgehen kann.
III. Hygienevorschriften bei der Abholung, beim Transport, der Verteilung als auch bei der Nutzung eines Fairteilers nicht eingehalten werden (nachzulesen unter https://wiki.foodsharing-.de/Ratgeber.
IV. ein Mitglied menschenverachtende oder diskriminierende, insbesondere rechtsextreme oder sexistische Ansichten äußert oder entsprechend handelt.
V. ein Mitglied wiederholt unfreundliches oder aggressives Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern zeigt oder wiederholt unfreundliche oder aggressive Formulierungen in der Kommunikation mit anderen Mitgliedern äußert. Zur Beurteilung des Punktes kontaktiert der Vorstand die AG Verstoßmeldung & Mediation Ludwigsburg, die zu dem Zweck die Anzahl eingegangener Meldungen wegen Unfreundlichkeit zu dem Mitglied mitteilen darf.
VI. ein Mitglied einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln gemäß der Geschäftsordnung begeht, der einen Entzug der Verifizierung als Foodsaver:in rechtfertigt.

2. Zur Antragsstellung beim Vorstand ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Ist der eingegangene Antrag frei von rassistischen, sexistischen oder anders diskriminierenden sowie ausschließlich subjektiven Gründen, leitet der Vorstand das Ausschlussverfahren ein.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied wird vom Vorstand aufgefordert, innerhalb einer Frist von in der Regel zwei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Ausschluss-Beschluss des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit.
4. Der Ausschluss-Beschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren. Falls das Mitglied gerichtliche Schritte gegen den Ausschluss einleitet, haben diese keine aufschiebende Wirkung.
5. Können Ausschlussanträge und/oder -beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere, weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.
6. In minder schweren Fällen kann ein Ruhen der Mitgliedschaft für einen Zeitraum von ein bis sechs Monaten vom Vorstand ausgesprochen werden. Im Übrigen gilt das oben beschriebene Verfahren entsprechend.

§7

Mitgliedsbeiträge/Mitteilungspflichten der Mitglieder

1. Es besteht keine Mitgliedsbeitragspflicht. Die Mitglieder können – müssen aber nicht – finanzielle Spenden leisten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet den anteiligen Jahresbeitrag für die Vereinsversicherungen und notwendige Softwarelösungen (z.B. Mitgliederverwaltung, Plugins, Programme) sowie Clouddienste und Hosting zu übernehmen. Der Anteil wird jährlich neu zum Stichtag 01.01. berechnet. Die Gesamtkosten werden auf alle Mitglieder gleich verteilt.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten (Vollständiger Name, Geburtsdatum [nicht bei juristischen Personen], Postadresse, Telefon-/Handynummer, E-Mail-Adresse dem Verein korrekt und vollständig anzugeben. Änderungen müssen dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden.
4. Alle Gastmitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich zu informieren, wenn ihre ordentliche Mitgliedschaft in einem anderen foodsharing-Bezirksverein endet.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Schiedsstelle

§9

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (offline, hybrid oder online) findet einmal im Jahr statt. Die offline Mitgliederversammlung ist zu bevorzugen, die anderen Formen sind vom Vorstand zu begründen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder reicht die ordnungsgemäße Absendung durch den Vorstand.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat dann die weiteren Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Mitglieder erschienen sind. Wird das Quorum nicht erreicht, ist umgehend fristgemäß zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist dann in der Einladung hinzuweisen.
5. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen. Das Protokoll kann nur innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung angefochten werden.
6. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Vor Ort teilnehmende Mitglieder können einen Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl stellen Eine geheime Abstimmung/Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens eine Person der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Nutzen Mitglieder von sich aus die Onlineteilnahme, können diese Mitglieder nur offen per Handzeichen abstimmen. Lädt der Vorstand zu einer reinen Onlineversammlung ein, so ist die

Möglichkeit einer geheimen Wahl technisch zu ermöglichen, sofern ein Mitglied bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl schriftlich beantragt.

7. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die mindestens 3 Monate Mitglied im Verein sind und deren Mitgliedschaft nicht ruht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Juristische Personen, die Mitglied sind, benennen gegenüber dem Vorstand in Textform eine natürliche Person als ihre Vertretung in der Mitgliederversammlung. Diese Vertretung kann jederzeit durch schriftliche Nachricht an den Vorstand ausgetauscht werden.
8. Wählbar für die Aufgaben der/des
    - Vorstand
    - Botschafter:innen
    - Kassenprüfer:innen
    - Mitglieder der AG Verstoßmeldungen & Mediation
    - Schiedsstelle
    - Delegierten für den Bundesverband

    sind ordentliche Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht und gegen die keine nicht getilgten Verstoßmeldungen vorliegen. (nachzulesen unter https://wiki.foodsharing.de/Regelverletzungen_-_Konsequenzen_und_Bearbeitung Punkt 8 F)
9. Ehren-, Förder- und Gastmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist nur für Mitglieder gestattet. Vorstand oder Mitgliederversammlung können am Anfang der Versammlung beschließen, Gäste zuzulassen. Der Vorstand kann dies auch schon im Vorfeld beschließen und den Beschluss in der Einladung mitteilen. Ein Beschluss des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
10. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch im Umlaufverfahren einholen. Der Vorstand informiert die nach §9 Nummer 7 stimmberechtigten Mitglieder schriftlich über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist, innerhalb derer das Mitglied antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Bei dieser Form der Abstimmung genügt die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern schriftlich innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekannt zu geben.
11. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre aus den ordentlichen Mitgliedern die Delegierten und stellvertretenden Delegierten des Vereins für die jährliche ordentliche Hauptversammlung des Bundesverbands foodsharing e.V. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten richtet sich nach der Satzung des Bundesverbands foodsharing e.V. Sind nicht ausreichend viele Delegierte und stellvertretende Delegierte im Amt, dann kann der Vorstand weitere Delegierte bestimmen. Die Mitgliederversammlung kann Delegierte und stellvertretende Delegierte auf Antrag in Textform von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern vorzeitig abwählen.

§10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer:innen
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Vorstands

6. Wahl von Kassenprüfer:innen
7. Wahl der Delegierten für den Bundesverband
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
9. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
10. Beschluss über die Auflösung des Vereins

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese musseinberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Umstände dies zulassen, ist für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§12

Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung sie nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Vorstand ist ferner für Maßnahmen zuständig, bei denen die Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit präsentiert und für die Ziele des Vereins geworben wird.
2. Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus der/dem
   - Vorsitzenden
   - stellvertretenden Vorsitzenden
   - Kassenwart:in.

   Dem Vorstand können Beisitzende angehören, die Stimmrecht im Vorstand haben, den Verein allerdings weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten können und deshalb nicht zum Vereinsregister angemeldet werden (erweiterter Vorstand). Insgesamt kann der Vorstand aus bis zu sieben Personen bestehen. Botschafter:innen, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind, gehören grundsätzlich dem erweiterten Vorstand (Beisitz) an, solange der Vorstand insgesamt nicht mehr als sieben Mitglieder hat. Falls mehr Botschafter:innen gewählt werden als es Plätze im Vorstand gibt, so nehmen die Botschafter:innen mit den meisten Stimmen die Plätze im Vorstand ein, sofern sie dies wünschen. Es ist auch möglich, als Botschafter:in auf den Platz im Vorstand zu verzichten. Darüber hinaus können Botschafter:innen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Sollten es inklusive Botschafter:innen mit Vorstandsposten weniger als sieben Vorstandsmitglieder sein, so können weitere Beisitzende ohne Botschafter:innen-Status gewählt werden. Wählbar in alle Vorstandsämter sind ordentliche Vereinsmitglieder.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung 1 Jahr nach Vereinsgründung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstandsmitglieds. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, dann kann dieses Mitglied als Beisitzende:r Vorstandsmitglied bleiben. Der Vorstand schlägt in diesem Fall eine:n oder mehrere Beisitzende:n als Nachfolger:in für das Amt im geschäftsführenden Vorstand vor und führt eine Wahl im Umlaufverfahren durch. Sollte dies nicht möglich sein, dann lädt der Vorstand unverzüglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein, in der alle Beisitzenden neu gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidat:innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam (das nicht alle Vorstandsämter abdecken muss) zur Wahl stellen (Blockwahl). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.
   Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit abberufen.
5. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Arbeitnehmende des Vereins sein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Sitzungen werden durch den/die Vorsitzende:n bei Bedarf per Email einberufen mit einer Frist von 7 Tagen, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende:n Vorsitzende:n. In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend §15 Nummer 1. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren erfolgen. Der Vorstand kann – auch dauerhaft – Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.
7. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.
8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung – nur im Rahmen der jeweils gültigen steuerlichen Ehrenamtspauschale - ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Vorstandssitzungen.
10. Der Vorstand kann haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

§12a

Botschafter:innen, Betriebsteams, Betriebsverantwortliche, Foodsaver:innen

1. Botschafter:innen sind zuständig für alle Angelegenheiten, die die Organisation und Steuerung der Abholung und Verteilung von Lebensmitteln betreffen. Botschafter:innen werden auf Vorschlag von mindestens 3 Vereinsmitgliedern von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Die mehrfache Widerwahl ist zulässig. Die Voraussetzungen für die Wahl zum/zur Botschafter:in sowie deren Aufgaben legt die Geschäftsordnung fest. Botschafter:innen können ihr Amt jederzeit niederlegen. Botschafter:innen können auf Antrag in Textform von mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Amt entlassen werden.
2. Ein Betriebsteam besteht aus den Foodsaver:innen, die sich für Abholung bei einem Kooperationsbetrieb eingetragen haben. Jedes Betriebsteam hat 2-3 Betriebsverantwortliche. Berechtigt zur Abholung von Lebensmitteln im Rahmen der vom Verein geschlossenen Kooperationen sind ausschließlich ordentliche Mitglieder und Gastmitglieder von foodsharing Ludwigsburg e.V. mit gültiger Verifizierung.
3. Betriebsverantwortliche sind zuständig für die Verwaltung und Pflege der Kooperation mit einem Betrieb. Betriebsverantwortliche werden von den Admin:as der AG Biebs und Koops Ludwigsburg im Konsens ernannt. Die Voraussetzungen für die Ernennung zum/zur Betriebsverantwortlichen sowie deren Aufgaben regelt die Geschäftsordnung. Eine ggf. Ablehnung der Ersternennung muss zwingend schriftlich mit der Angabe einer Begründung geschehen. Ein:e Betriebsverantwortliche:r kann jederzeit formlos bei einem einem/einer Admin:as der AG Biebs und Koops Ludwigsburg die Entlassung aus der Funktion beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, falls aktiv nach einem/einer Nachfolger:in gesucht wurde. Konnte niemand gefunden werden, überlegen die Admin:as der AG Biebs und Koops und ggf. die Botschafter:innen wie im Einzelfall weiter vorgegangen werden kann. Ein:e Betriebsverantwortliche:r kann von den Admin:as der AG Biebs und Koops Ludwigsburg im Konsens aus der Funktion entlassen werden. Dies muss zwingend schriftlich mit der Angabe einer Begründung geschehen. Ist ein:e Betriebsverantwortliche:r mit seiner/ihrer Entlassung nicht einverstanden, dann kann er/sie zwecks Klärung die Schiedsstelle anrufen.

§13

Vereinsinterne Konflikte, Regelverletzungen, Schiedsstelle

1. Für Konflikte innerhalb eines Betriebsteams sind in der Regel die Betriebsverantwortlichen zuständig, auf Wunsch einer:s Beteiligten auch die Botschafter:innen oder die AG Verstoßmeldung und Mediation Ludwigsburg. Für andere Konflikte, die Abholungen und Weiterverteilung von Lebensmitteln betreffen, sind die Botschafter:innen zuständig.
2. Für die Bearbeitung von Regelverletzungen ist die Arbeitsgruppe „Verstoßmeldungen & Mediation Ludwigsburg“ zuständig.
3. Für weitere Konflikte ist der Vorstand zuständig.
4. Falls die Beilegung des Konflikts durch die Zuständigen nicht gelingt, können alle Beteiligten die Schiedsstelle zur Vermittlung anrufen.

5. Nähere Regelungen zur Bearbeitung von Konflikten und zu Aufgaben und Verfahrensweisen der AG Verstoßmeldung und Mediation Ludwigsburg sowie der Schiedsstelle werden durch die Geschäftsordnung festgelegt.
6. Die Schiedsstelle besteht aus 3 ständigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder für 1 Jahr gewählt werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Tritt ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit zurück, dann kann der Vorstand eine Nachwahl per Umlaufverfahren durchführen. Mitglieder der Schiedsstelle können auf Antrag in Textform von mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Amt entlassen werden.
7. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören, keine Botschafter:innen und nicht Mitglieder der AG Verstoßmeldungen & Mediation Ludwigsburg sein.
8. Die Schiedsstelle soll beide Parteien vor einer Entscheidung anhören und auf eine Beilegung des Konflikts hinarbeiten. Bei allen Konfliktklärungen sind die Darstellungen aller Konfliktparteien und die Entscheidung schriftlich zu dokumentieren.

§14

Finanzverwaltung und Kassenprüfung

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung einer Jahresrechnung zu verwalten. Der Geschäftsbericht ist vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer:innen beträgt 1 Jahr. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer:innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfer:innen so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer:innen haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§15

Entscheidungen; Satzungs- und Zweckänderungen

1. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
2. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Bundesverband foodsharing e.V. ist unverzüglich über die Satzungsänderung zu informieren.
3. Eine grundlegende Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder und ist nur mit vorheriger Zustimmung durch den Bundesverbands foodsharing e.V. zulässig. Eine grundlegende Änderung liegt nicht vor, wenn der Vereinszweck im Kern bleibt und lediglich anders/ergänzend formuliert wird.

4. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat dann die Mitglieder darüber zu informieren.

§16

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die und ggf. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern, die ihnen für ihre Tätigkeit zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, auch nach dem Ausscheiden aus ihren Funktionen, Ämtern oder aus dem Verein.

§17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich; §15 Nummer 1 Sätze 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins muss einberufen werden, wenn es das grundlegende Interesse des Vereins erfordert, der Vereinszweck entfällt oder wenn die Einberufung von 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe ggü. dem Vorstand verlangt wird.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende als Liquidator:innen des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den foodsharing e.V. mit Sitz in Köln der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder falls dieser nicht mehr existiert, an die Organisation Deutsche Welthungerhilfe e.V., Friedrich-Ebert-Str. 1, 53173 Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18

Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieser Satzung der Rechtswirksamkeit entbehrt, oder eine Lücke in der Satzung gegeben ist, soll dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Satzungsregelungen nicht berührt werden. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung soll vielmehr durch eine andere ersetzt werden, die dem in dieser Satzung zum Ausdruck gekommenen Willen nach Möglichkeit gerecht wird.